

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

GZ 306.01.02/47-VI.1/89

Parlamentarische Anfrage betreffend
Besetzung der Leitung der Abteilung I.7
im Bundesministerium für auswärtige
Angelegenheiten

II-9907 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 11. Jänner 1990

4607 IAB
1990 -01- 30
zu 4800 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten Dr. GUGERBAUER und Genossen haben am 20.12.1989
unter der Nr. 4800/J-NR/1989 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend
die Besetzung des Postens des Leiters der neuerrichteten Abteilung I.7
"Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht, Volksgruppenangelegenheiten"
gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß über die Besetzung des genannten Abteilungsleiterpostens keine Beratung der Ausschreibungskommission stattfand?
2. Ist es richtig, daß in diesem Fall nicht einmal eine Begründung für die Reihung der Kandidaten erfolgte?
3. Welche Kandidaten haben sich für die Position der Menschenrechtsabteilung beworben?
4. Welche Qualifikationen von Dr. Nikolaus SCHERK waren ausschlaggebend, ihn mit der Leitung der Menschenrechtsabteilung zu betrauen?

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1. Es ist nicht richtig, daß über die Besetzung des Leiterpostens der Abteilung I.7 keine Beratung der Ausschreibungskommission stattfand. Diese ist, zusammengesetzt gemäß § 5 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1974, am 28.4.1989 zur Beratung der vorliegenden Bewerbungen und zur Abgabe ihres Gutachtens gemäß § 4 Abs. 2 des zitierten Gesetzes zusammengetreten.

ad 2. Es ist nicht richtig, daß die Ausschreibungskommission keine Begründung für ihr Gutachten über die Eignung der Bewerber für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion abgegeben hat.

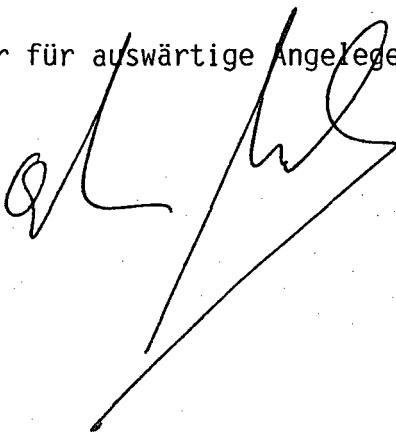
ad 3. Unter Bedachtnahme auf die in § 8 des zitierten Gesetzes geforderte Vertraulichkeit der Bewerbungsgesuche und deren Auswertung dürfen die Namen der Bewerber nicht genannt werden.

ad 4. Auch das Bewerbungsgesuch von Gesandten Dr. Nikolaus SCHERK sowie die Auswertung durch die Ausschreibungskommission unterliegen gemäß § 8 des zitierten Gesetzes der Vertraulichkeit. Soviel kann jedoch gesagt

- 2 -

werden, daß die Ausschreibungskommission einstimmig der Auffassung war, daß seiner Bewerbung der Vorzug gegeben werden sollte. Es kann im übrigen als bekannt vorausgesetzt werden, daß er seinerzeit als Stellvertretender Ständiger Vertreter Österreichs beim Europarat in Straßburg laufend mit Menschenrechtsfragen befaßt war.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Schüssel".